

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation
du Rhin. 1833-1869**

1837

13 (25.7.1837)

1837

Session de Juillet
N^o XIII.

PROTOCOLE.

de la Commission Centrale pour la navigation du Rhin.

En présence de M. M. les Commissaires suivans
Pour Bade, de M^r le Baron d'Andlaw.
" Baviere, " Mr de Sau.
" France, " Engelhardt.
" Hesse, " Verdier.
" Nassau, " Mr le Baron de Zwierlein.
" les Pays Bas, Mr Ruh.
" la Prusse, " Westphal.

Mayence le 25. Juillet 1837.

Gaugeage des bateaux

§ I

D'après le § I du protocole N^o 12 du 26 Novembre 1834 les Commissaires des Gouvernemens riverains, à l'effet de concilier les opinions divergentes au sujet du jaugeage des bateaux, étaient convenus de soumettre à leurs Cours les quatre propositions consignées dans l'annexe du dit §.

Dans la Session de Juillet 1835, protocole N^o VI, les votes émis sur ces propositions avaient pour résultat la conclusion:

d'attendre, quant à la première, le vote réservé de la Prusse, d'abandonner, par rapport à la 2^e, aux Gouvernemens respectifs tout ce qui concerne la fixation et la perception des rétributions à payer pour le jaugeage, et d'accepter les propositions 3 et 4, sauf à demander, par rapport à cette dernière, les observations et l'avis de l'Inspecteur en chef sur la réflexion faite par le Commissaire de Hesse au sujet des mots, une si grande différence, dont il y est fait usage.

L'Inspecteur

L'Inspecteur en chef ayant, dans la Session de Juillet 1836, présenté le rapport demandé, il a été jugé convenable, de l'engager à soumettre la question à un nouvel examen, et de se concerter à cette fin avec les Inspecteurs de district.

N^o 1
Dans la séance d'aujourd'hui le Commissaire de Prusse a produit son vote arrière sur la proposition N^o 1, lequel a été annexé sous le N^o 1 au présent protocole, et les autres Commissaires se sont référés, quant à la réserve y contenue, à leurs déclarations antérieures.

N^o 2
L'Inspecteur en chef ayant de même présenté le rapport ultérieur, qui lui avait été demandé relativement à la proposition 4, les Commissaires de Bade et de Hesse, chargés de son examen, ont soumis à la Commission l'avis ci-joint sous le N^o 2, tendant à amender la proposition en question.

N^o 3
En conséquence de cet avis, ainsi que du résultat des votes antérieurs sur la proposition N^o 2, et du vote de Prusse sur celle N^o 1, on est tombé d'accord sur la nouvelle rédaction des 4 propositions, contenue dans l'annexe N^o 3 du présent protocole.

II.

Après quoi les propositions ultérieures que les Commissaires de Bavière, de Hesse et de Nassau avaient faites dans la séance du 1^{er} Août 1835, protocole N^o 32, ainsi que les amendemens y relatifs, proposés par le Commissaire de Bade dans la Session de Juillet dernier, Protocole N^o 9, ont été mis en délibération, et le résultat de cette discussion a été ajouté sous les

sous les N° 5, 6 et 7 aux 4 propositions
mentionnées au § 1^{er} du présent protocole
pour en former un ensemble et le sou-
mettre aux Gouvernemens.

1. Sig: / d'Andlau.

de Nau.

Engelhardt.

Vérdier.

de Zwierlein.

Ruhr.

Westphal.

Pour expédition conforme.

Le President de la Commission Centrale.

N^o 1 pièce Annexée au Protocole
N^o 13 de la Session de Juillet 1837.

Preussen hat in fünf Rhein-Häfen mehrere Versuche machen lassen, um darüber zur Gewissheit zu gelangen, ob gelegentlich der Befrachtung oder der Ausladung der Schiffe diese nicht so erfolgen könne, dass auf den Grund der Letzteren die Aich-Scalen mit Sicherheit anzubringen wären, worzu hauptsächlich gehört, dass die Ladungen so bewerkstellt werden, dass das Schiff eine gleiche Einsenkung, von Decimeter zu Decimeter folgend, erhalte. Sämtliche Versuche haben dem entsprochen.

Es hat ferner damit die Prüfung der Aich-Angaben über das Gewicht der innhabenden Ladungen mit dem Gewichte der ein- resp.: ausgeladenen Waaren verbinden lassen, und es haben sich dabei öfters ziemliche Ueberein-Stimmung, mit unter aber auch sehr grosse Abweichungen ergeben, ja sogar in dem Verhältnisse, dass bei 2,241 Centner Aich-Angabe sich an Waaren 2,864 Centner vorgefunden haben, also eine Differenz von 29 Prozent.

In dem Bestreben die Aich-Anstalt für die Schiffahrt so wenig als möglich unbequem zu machen, und dieselbe gegen sehr schädliche Störungen die aus einer unrichtigen Verzeichnung nothwendig hervorgehen, zu schützen, hat man weiter sorgfältig geprüft, welche von beiden Verfahrens-Weisen zur Anbringung der Aich-Scalen die bessere

bessere seyn möge, wobei sich nur soviel herausgestellt hat, dass keiner von beyden ein entschiedener Vorzug vor der andern zu geben ist. Unter diesen Umstaenden und da die Mehrzahl der Abstimmungen sich für das Vermessungs- System erklärt hat, nimmt auch Preussen solches, und besonders aus dem Grunde an, weil bei einer gleichen Ermittelungs - Weise die Nach- Revision der Verzeichnung sich eintretenden Falles leichter bewerkstelligen laesst.

Da aber ganz neuerlich zur Kenntniß gelangte Notizen das ganze Aich- Institut, sey es nun in Bezug auf die Methode der Verzeichnung, oder die Aufnahme der Aichung, als sehr unzulässig gereigt haben, so werden die Erörterungen darüber fortgesetzt, und die Königlich- Preussische Regierung behält sich hierdurch ausdrücklich vor, dann wenn die That- Sachen einen noch höheren Grad von Vollständigkeit erlangt haben, auf den Antrag wegen Aufhebung dieser Einrichtung zurück zu kommen.

Unter diesem Vorbehalte ist der Bevollmächtigte angewiesen, die noch rückstän-
dige Erklärung seiner hohen Regierung über die erste derjenigen vier Propositionen, welche die Anlage N° 2 des Protocolls N° XII der November- Session 1834 ent- hält beifügend abzugeben und zwar so dass nach den Anträgen von Bayern, Hessen,

Hessen, Nassau, /: Protocoll N^o. VI vom 10ten
July 1835, / denen auch Nederland beige-
treten ist /: Protocoll N^o. IX vom 6^{en} July
1836, / die Stereometrische Vermessung des Schiffs-
Raumes von Innern als allein gültige Methode
von allen Ufer-Staaten angenommen werde.

N^o. 2 pièce Annexée au Protocole N^o. 13
de la Session de Juillet 1837.

Bekanntlich hat die Central- Commission in ihrer 12^{ten} Sitzung vom 26^{ten} November 1834, um zu einer gemeinsamen Verständigung über den Vollzug des Art. 17 der Rhein- Schiffahrts- Convention, die Schiffs- stiche betreffend, zu gelangen, vier Punkte aufgestellt, über welche die Commissarien es übernommen hatten, bei ihren respl. Höfen Instruction einzuholen.

In Folge der hierüber im Protocoll N^o. VI der 14^{ten} Sitzung 1835 abgegebenen Stimmen machte der Grossherzoglich- Hessische Bevollmächtigte zu dem Art. 4 der erwähnten Propositionen, also lautend:

„ Wenn zwischen dem Manifeste und der Stich „ ein so grosser Unterschied erscheint, dass dies „ einen gegründeten Verdacht erweckt, dann ha „ der Schiffer die Wahl;

„ entweder das durch die Stiche angezeigte Mehr- „ -wicht zu verzollen, oder sich den materiellen Re- „ -fication zu unterwerfen, oder auch zur Umgehung „ dieser Revision, für das Mehr- Gewicht Cautio- „ zu stellen.

„ Im letzteren Falle entscheidet denn die, auf Kas „ des unterliegenden Theils, vorzunehmende Revisio- „ der Stiche.

folgende Bemerkungen:

„ wie es wünschenswert sei, dass zur Erreichun „ eines gleichförmigen Verfahrens die Festsetzung ei „ Gränze der Gewichts- Differenz zwischen Ma „ -fest und Stiche in dreifacher Beziehung bestim „ werde, dass der Ausdruck:

gross

„grosser Unterschied, zu relativ seij, man früher
nur procent und darüber Gewichts-Unterschied als
„indictum“ beabsichtigter Gebühren-Unterschlagung
angenommen habe, dass man endlich das Gutachten
des Ober-Inspector's über diese Frage einholen solle.

Die Commission trat diesem letzten Vor-
schlage bei, und in Folge der desshalb an
den Ober-Inspector ergangenen Auflage, erstattete
derselbe im July 1836 hierüber einen umf-
fassenden Bericht.

Die Central-Commission unterwarf diese
Vorlage einer näheren Prüfung, und beschloss,
da sich nicht alle Bevollmächtigten mit den
darin entwickelten Ansichten vereinigen konnten, im
Protocoll N: IX der vorjährigen July-Session,
den Ober-Inspector nochmals zu beauftragen:
sich über die Frage wegen Bestimmung einer
Grenz-Linie bei einem sich ergebenden Gewichts-
Unterschied zwischen Manifest und Stücke,
besonders bei Ladungen, welche Feuchtigkeit
anziehen, wiederholt gutachtlich zu äussern,
und sich desshalb auch mit den Vier
Districts-Inspectoren in's Einvernehmen zu
setzen.

Die Erstattung dieses Berichts des Ober-
Inspector's unter Zugrundlage der verschied-
enen Gutachten der einzelnen Inspectoren
ist es nun, welche gegenwärtigen Vertrag
veranlaßte.

Soviel von dem historischen der vorliegenden Frage.
Was nun aber den Inhalt der Frage selbst be-
trifft, so sind zu deren Beantwortung ver-
schiedene Ansichten aufgestellt worden, welche
sich wohl auf folgende zweij Hauptsysteme zurück-
führen lassen.

- früher
 als
 ang
 hten
 alle.
 er-
 an
 stattete
 nt-
 uchloss,
 den
 / im
 ion,
 gen:
 einer
 Gewichts
 e,
 t
 ern,
 v
 u
 er-
 hied-
 turen
 g
 äge.
 t be-
 ver-
 elche
 zurück
 Wenn
- 1, Wenn sich ein Unterschied zwischen dem Manifeste und der Stiche ergibt, so treten facultativ für den Schiffer die im Art. 4 der Anlage 2 zum §. I des Protocols XII vom 26^{ten} November 1834 vorgesehene Fälle ein.
 - 2, Wenn der bezeichnete Unterschied sich ergibt, und die Stiche mehr nachweist, als das Manifest, so dient erstere als Anhalt, und dem Schiffer bleibt der Beweis vorbehalten, dass der Ansatz zu hoch oder irrig war.

An die erste dieser Ansichten schliesst sich das Gross-herzoglich-Hessische Bedenken an: ob bei dem zu Wag gebrachten Ausdrucke:

„zu grosser Unterschied“ nicht eine Gränz-Linie angenommen werden sollte, wo die Gewichts-Differenz ein Anzeichen von beabsichtigter Defraudation begründe.

Man schlägt daher analog mit den früheren bei Gewichts-Unterschieden zwischen Manifest und Waage angenommenen Bestimmungen vor, dass dabei ein Spiel-Raum von 4 Prozent gestattet, jeder Unterschied in plus aber angesehen werden solle, als habe der Schiffer eine Unterschlagung der Gebühren beabsichtigt.

Die zweite Ansicht ist jene des Ober-Inspectors. Ihr schliessen sich gröstentheils die Aussserungen der Inspectoren des 1^{ten} 2^{ten} und 4^{ten} Rhein-Districts an, während der Inspector des 3^{ten} Districts sich dafür ausspricht, dass ein Gewichts-Unterschied von 4 Prozent in plus eine Defraudations-Absicht hinreichend constatieren dürfte.

Zur Wiederlegung der ersten von der Central-Commission adoptirten, und von Hessen erweiterten Ansicht, und zur Begründung des unter Nr. 2 bezeichneten

bezeichneten Verfahrens wird nun angeführt:

1, die Schiffs - Tache seij ein durch lange Erfahrung erprobtes, bei guten Anstalten so sicheres, und zugleich nützliches Verifications-Mittel, dass es nothwendig und unentbehrlich geworden seij: wolle man bei dem sich öfters ergebenden Gewichts-Unterschiede zwischen Tache und Manifest einen Spielraum wegen möglichen zufälligen Einwirkungen zu Gunsten des Schiffers gewähren, so wäre zu befürchten, dass solche Bestimmungen dem Institute der Tache selbst schaden, Misstrauen in ihre Zuverlässigkeit erwecken, und am Ende ihre gänzliche Aufhebung herbeiführen könnte.

2, die Einwirkungen der Feuchtigkeit die Verschiedenheit des Wassers, die zufälligen Umstände bei Einladung, Verpackung u. d. seijen aber nicht so gross, oder doch wenigstens nicht so gewiss und bedeutend, um dasshalb einen feststehenden, in gewissen Procenten ausgedrückten, Spielraum zu gestatten, eine solche Bestimmung würde vielmehr.

3, gar zu leicht zu Misbräuchen führen, und den Schiffer gewissermassen berechtigen, innerhalb des ertheilten Spielraums einen Theil seiner Ladung der Entrichtung der schuldigen Schiffahrt-Abgaben zu entziehen.

4, die 2 te Alternative im Art. 4 für den Schiffer, wenn er nicht freiwillig das Mehr bezahlen wolle, sich der materiellen Verification zu unterwerfen, seij für denselben mit so vielen Kosten verbunden, der dadurch verursachte Aufenthalt so unangenehm und bedeutend, dass er von dieser Wohlthat wohl schwerlich Gebrauch machen werde, im Falle diese Verification an der Stelle geschehen sollte, wo sich der Anstand ergeben. Würde dieselbe jedoch erst am Orte der Bestimmung vorgenommen, so falle, bei der Ungewissheit, ob daselbst ein Rhein-Holl-Amt

Rhein-Holl.-Amt bestehet, oder überhaupt eine, und welche Controlle statt finde, jede Garantie für den betreffenden Ufer-Staat weg.

Derselbe Fall trete

5.) bei der 3^{ten} unterstellten Alternative, bei Cau-tions-Leistungen ein. Auch hier entstehe wieder die Frage: wo und von wem die Revision vorgenommen werden solle, und in wie ferne der Aich.-Commissair des einen Ufer-Staates jenen eines andern zu kontrolliren berufen sei. u.s.w.

Da es nicht in der Aufgabe des Ober-Inspectors lag, diese Frage in Beziehung auf die Pönal-Folgen und den *stainum defraudandi* des Schiffers bei sich ergebendem Gewichts-Unterschiede zu beobachten, so kann auch hieron hier nicht weiter die Rede seyn.

Es handelt sich daher lediglich um die Redaktion des mehr erwähnten Artikels 4 des Vorschlags vom 26^{ten} November 1834, und da dürfte wohl der Beschluss sich der einfachern Entscheidung dahn zuwenden, dass man, festhaltend an dem bisher beobachteten Verfahren die Frage wegen des Unterschieds im Gewichte etwa auf die Art erledigte, wie sie der Inspector des 4^{ten} Rhein-Districts, mit Hinweisung auf die bisherige Praxis in jener Strom-Strecke, beantwortet hat: Wenn sich zwischen der Tische und dem Manifesto ein Gewichts-Unterschied ergibt, so entscheidet die Tische, ob mag dieser Unterschied in einem Mehr oder Minder bestehen, und hiernach werden die Gebühren erhoben. Kann der Schiffer bei seiner Rückkehr rechtsgerügignd beweisen, dass ihm durch jene Mehr-Erhebung

je durch wirklichen Irthum, oder zufällig ein-
getretene, von ihm unabhangige Umstände Unrecht
geschehen, so wird das von ihm Mehr erhobene zu-
rickerstattet, so wie von ihm im Gegentheile, wenn
sich darin, dass die Fische weniger als das Manifest
auswies, ein hinreichend bestätigter Irthum vorgefun-
den, das zu wenig bezahlte nach erhoben wird.

Mainz den 17^{ten} July 1837.

Gez/von/Andlau.

Einverstanden/
Verdier.

N^o 3 pièce Annexée au Protocole N^o 13
de la Session de Juillet 1837.

1.

Für die conventionsmässige Stückung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die Stereometrische Vermessung des Schiff's-Raumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Ufer-Staaten angenommen.

Die bestehenden Instructionen über die Anwendung dieser Stück-Methode, so wie über die äussere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Stück-Skalen, bleiben vorbehaltlich einer Revision derselben in Kraft.

2.

Die Feststellung und Erhebung der Stück-Gebühren bleibt den respectiven Regierungen anheimgestellt.

3.

Das vollständige Resultat der Stücke von Decimeter zu Decimeter ist in den Stück-Schein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird, und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben, und den Rhein-Holl.-Beamten vorzulegen.

4

Jedes Rhein-Holl. Amt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Stücke, die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Stück-Scale ein grösseres Gewicht, als das Manifest des Schiffes, so wird der Rhein-Holl. nach der Stück erhoben.

Bey.

Beij Güter-Ladungen aus verschiedenen Tarif-Classen, wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnismässig auf die verschiedenen Tarif-Classen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sey es durch Revision der Stücke, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sey es durch Verification bey der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bey, dass er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Stücke, praegravirt worden, so findet Rückerstattung des zu viel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28 der Rhein-Schiffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise, das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bey der Abfahrt, beglaubigt sind, und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Beij wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben, finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rhein-Schiffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5.

Jeder Rhin-Ufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rhin-Ufer-Staaten die nöthigen Stück-Anstalten einrichten, beij welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu suchen sind.

6. Die

6.

Die Schiffer der Neben-Ströme, welche den Rhein befahren wollen, und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Niedr.-Anstalt eines andern Ufer-Staats mit dessen Einverständniß, dazu berechnet wird.

Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bey irgend einer Niedr.-Anstalt eines Rhein-Ufer-Staats aichen lassen.

7.

Schiffe, die nicht vorschriftsmässig geaicht sind, sollen vom 1^{ten} Januar 1839 an, in keinem Rhein-Hafen nur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Niedr.-Schein nicht vorlegt, geschieht die rheinrömische Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrebetrag des Rhein-Dolls, nach Ausweis des nachzubringenden Niedr.-Scheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Doll-Amte zu bestimmende Caution zu leisten.